

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 41 der Stadt Itzehoe
für das Gebiet an der Nordwestseite der
Bergstraße

I. Begründung

In ihrer Sitzung am 23. Mai 1966 hat die Ratsversammlung grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet an der Nordwestseite der Bergstraße beschlossen.

Die bauliche Ausnutzbarkeit der hier gelegenen Grundstücke ist in der früheren Verordnung (PVO) über die Abgrenzung der Bau- und Außengebiete in der Stadt Itzehoe vom 21. Januar 1954, die gemäß § 173 BBauG als Bebauungsplan weiter gilt, als "Reines Wohngebiet" gemäß § 41 LBO ausgewiesen. Diese Festsetzung entspricht weder den derzeitigen Gegebenheiten noch der zu erwartenden städtebaulichen Entwicklung.

Beiderseits der Bergstraße sind in größerem Umfang Gebäude für Verwaltungen und öffentliche Einrichtungen, wie Amtsgericht, Sozialgericht, Landesbauamt, Schule und Hallenbad, vorhanden.

Im Hinblick darauf ist die Ausweisung der besonderen Art der baulichen Nutzung für die Grundstücke Große Paaschburg Nr. 50 und Bergstraße Nr. 2 - 6 als "Baugrundstücke für den Gemeinbedarf" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1f BBauG sowie für die Grundstücke Bergstraße Nr. 8 - 14 als "Allgemeines Wohngebiet" gemäß § 4 BauNVO sinnvoll. Damit wird auch eine Angleichung an die bauliche Nutzung der an der Südostseite der Ritterstraße gelegenen Grundstücke, die als "Gemischtes Wohngebiet" gemäß § 42 LBO ausgewiesen sind, erreicht.

II. Entwicklung des Planes

Der vorliegende Bebauungsplan, der gemäß §§ 8, 9 BBauG aufgestellt worden ist, ist in technischer Hinsicht aus dem von der Ratsversammlung am 15. März 1967 beschlossenen Flächennutzungsplan, dessen Genehmigung durch den Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein noch aussteht, entwickelt worden.

III. Das Bebauungsplangebiet

liegt am Rande des Stadtkerns. Es umfaßt die Grundstücke Große Paaschburg Nr. 50 und Bergstraße Nr. 2 - 14.

IV. Städtebauliche Maßnahmen

In städtebaulicher Hinsicht erfolgt eine Umstufung der besonderen Art der baulichen Nutzung, wie bereits im Abschnitt I angegeben.

Neufestsetzungen der Verkehrsflächen sind nur teilweise Gegenstand dieses Bebauungsplanes, jedoch sind sie von solcher Wichtigkeit, daß sie folgend eingehend erläutert werden.

Für die Bergstraße soll die Einbahnregelung beibehalten werden. Das Querprofil beträgt im allgemeinen 10,00 m mit 4,00 m Fahrbahn, 2,00 m Parkstreifen und beidseitigen Bürgersteigen von je 2,00 m. Im Bereich des Amtsgerichtes wird die Fahrbahn auf 5,00 m erweitert, um hier den Kraftfahrzeugen die Möglichkeit zum Halten zu geben. Der Parkstreifen bietet Raum für 23 Pkw bei Längsaufstellung. Die Aufteilung wurde so vorgenommen, daß die erforderlichen Fahrlücken jeweils für 2 Parkplätze sowie als Zufahrten zu den einzelnen Grundstücken genutzt werden können.

Gegenüber dem 1. Entwurf, der eine Verbreiterung der Bergstraße vorsah, bietet die nunmehr vorgesehene Lösung den Vorteil, daß sie ohne Inanspruchnahme von Privatgelände sofort durchgeführt werden kann und in Anbetracht der angespannten Finanzlage eine nicht unwesentliche Kostensenkung beinhaltet.

V. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
sind nicht erforderlich.

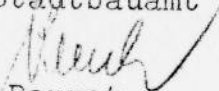
VI. Kosten

Durch den vorliegenden Bebauungsplan entstehen keine Kosten, da der Ausbau der Bergstraße eine verkehrliche Sanierungsmaßnahme ist und nicht im Zusammenhang mit der durch diesen Bebauungsplan festgesetzten Zulässigkeit von Vorhaben steht.

Aufgestellt gemäß § 9 Abs. 6 BBauG

Itzehoe, den 14. April 1967

Stadtbauamt


Baurat

Der Magistrat

Bürgermeister